Gemeinde Obrigheim

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 11.12.2025 um 18:00 Uhr statt.
Tagungsort: Sitzungssaal im Rathaus, Hauptstraße 7, 74847 Obrigheim
Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung	
2	Fragen aus dem Kreise der Zuhörer	
3	Vorstellung Car-Sharing in Obrigheim	IV/047/2025
4	Bebauungsplanänderung „Kolben / Untere Au – Teiländerung Schule“	BV/192/2025
	a)Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	
	b)Billigung des Vorentwurfs und Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 1 BauGB	
5	Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	BV/169/2025
6	Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obrigheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)	BV/191/2025
7	Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie Anerkennung, Würdigung und Ehrung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Obrigheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)	BV/190/2025
8	Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Obrigheim für das Haushaltsjahr 2026	IV/048/2025
9	Ergebnisse aus der Verkehrsschau	IV/040/2025
10	Preisanpassung der Bewirtschaftung der Johannes-Diakonie in der Schulmensa zum 01.01.2026	BV/187/2025
11	Weihnachtsbäume für die Bediensteten der Gemeinde Obrigheim aus eigener Christbaumkultur	BV/185/2025

12	Annahme und Weiterleitung von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO durch den Gemeinderat	BV/188/2025
13	Bekanntgaben und Anfragen	

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Die Verwaltungsvorlagen für die öffentliche Sitzung können ab Donnerstag, 04.12.2025, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 06261-646-16 oder online auf der Homepage der Gemeinde Obrigheim, eingesehen werden.

Gez.
Thorsten Sienholz
Bürgermeister

IV/047/2025
Informationsvorlage
öffentlich

Vorstellung Car-Sharing in Obrigheim

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Hauptamt	

Beratungsfolge

Datum	*Gremium*	*Zuständigkeit*
11.12.2025	Gemeinderat	Kenntnisnahme

Sachverhalt
Herr Throm vom Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises, zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr, Schülerbeförderung - Koordinator für Mobilität und Klimaschutz, wird das Car-Sharing in Obrigheim vorstellen und dem Gremium für Fragen zur Verfügung stehen.

Finanz. Auswirkung

Anlage/n
Keine

BV/192/2025
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplanänderung „Kolben / Untere Au – Teiländerung Schule“ a)Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB b)Billigung des Vorentwurfs und Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 1 BauGB

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Bauamt	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Gemeinderat (Entscheidung)	11.12.2025

Sachverhalt
Anlass und Planungsziele

Aufgrund der sich im Zuge der Zusammenführung von Grund- und Hauptschule zur Gemeinschaftsschule ergebenden Anforderungen wurde im Jahr 2024 ein nicht offener Realisierungswettbewerb zur baulichen Erweiterung der Gemeinschaftsschule ausgeschrieben. Den ersten Platz belegte der Entwurf der Kooperation von Sacker Architekten und Henne Korn Landschaftsarchitekten PartGmbB (mittlerweile bhm Planungsgesellschaft mbH).

Der Entwurf sieht die Umstrukturierung des zentralen Hauptgebäudes sowie einen Neubau für den Ganztagesbereich im Westen vor. Die übrigen Gebäude – insbesondere das historische Schulgebäude – sollen erhalten bleiben bzw. energetisch saniert werden. Zudem ist geplant, einen Funktionsbau für eine Umspannstation, Fahrradabstellplätze und Müllcontainer zu errichten. Da sowohl Bestandsgebäude als auch der Neubau teilweise durch die Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplans „Kolben / Untere Au“ nicht erfasst werden, ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Hierzu erfolgt insbesondere eine Erweiterung der Baugrenzen an verschiedenen Stellen im Plangebiet. Sowie eine Ausweisung eines Baufensters im Nordosten für den Funktionsbau. Um den aktuellen planungsrechtlichen Anforderungen an die Höhenfestsetzungen gerecht zu werden, wird zudem eine Bezugshöhe als unterer Bezugspunkt für die maximale Traufhöhe festgesetzt. Zur Neuordnung der Stellplätze südlichen Bereich wird zudem statt einer bisher kleinteiligen Regelung eine großzügige Fläche für Stellplätze festgesetzt.

Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung der Umstrukturierung des Hauptgebäudes und des Neubaus und somit die Sicherung einer zukunftsfähigen Bildungsinfrastruktur in Obrigheim.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

a. **Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Bebauungsplanänderung "Kolben / Untere Au – Teiländerung Schule".**

b. **Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung "Kolben / Untere Au – Teiländerung Schule" mit Begründung in der Fassung vom 01.12.2025 und gibt diesen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frei.**

Anlage/n

1	2025-12-11 Anlage 1 BP-Änderung Kolben Untere Au Teiländerung Schule - Begründung
2	2025-12-11 Anlage 2 BP-Änderung Kolben Untere Au Teiländerung Schule - Bebauungsplan zeichn. Teil
3	2025-12-11 Anlage 3a BP-Änderung Kolben Untere Au Teiländerung Schule - Altplan Bebauungsplan
4	2025-12-11 Anlage 3b BP-Änderung Kolben Untere Au Teiländerung Schule - Altplan Textteil

Anlage 1

Gemeinde

Obrigheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplanänderung

„Kolben / Untere Au Teiländerung Schule“

Gemarkung Obrigheim

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 01.12.2025

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1. Anlass und Planungsziele 1
1.1 Planerfordernis 1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung 1
2. Verfahren 1
3. Plangebiet 2
3.1 Lage und Abgrenzung 2
3.2 Bestandssituation 2
3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht 3
4. Übergeordnete Planungen 3
4.1 Flächennutzungsplan 3
4.2 Schutzgebiete 4
5. Plankonzept 4
5.1 Vorhabensbeschreibung 4
5.2 Umfang der Planänderungen 4
6. Auswirkungen der Planung 5
6.1 Umwelt, Natur und Landschaft 5
6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 6
7. Angaben zur Planverwirklichung 6
7.1 Zeitplan 6

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Mit der Zusammenlegung von Grund- und Hauptschule zu einer Gemeinschaftsschule in Obrigheim sowie der Einrichtung eines Ganztagesbereichs haben sich neue Anforderungen an die Räumlichkeiten ergeben. Zudem besteht Erneuerungsbedarf für die teilweise marode Bausubstanz.

Die Gemeinde Obrigheim hat daher im Jahr 2024 einen nicht offenen Realisierungswettbewerb zur Erweiterung der Gemeinschaftsschule Obrigheim ausgeschrieben. Den ersten Platz belegte der Entwurf der Kooperation von Sacker Architekten und Henne Korn Landschaftsarchitekten PartGmbB (mittlerweile bhm Planungsgesellschaft mbH).

Der Entwurf sieht die Umstrukturierung des zentralen Hauptgebäudes sowie einen Neubau für den Ganztagesbereich im Westen vor. Die übrigen Gebäude – insbesondere das historische Schulgebäude – sollen erhalten bleiben bzw. energetisch saniert werden.

Ergänzend soll ein Funktionsbau für eine Umspannstation, Fahrradabstellplätze und Müllcontainer errichtet werden.

Da sowohl Bestandsgebäude als auch der Neubau teilweise durch die Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplans „Kolben / Untere Au“ nicht erfasst werden, ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel ist zunächst die planungsrechtliche Sicherung der Umstrukturierung des Hauptgebäudes und des Neubaus und somit die Sicherung einer zukunftsfähigen Bildungsinfrastruktur in Obrigheim.

Mit der Planung soll gewährleistet werden, dass das bestehende Defizit an Unterrichtsflächen von knapp 1.400 m² ausgeglichen werden kann.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt:

- Die überbaubare Grundstücksfläche bleibt mit rd. 4.000 m² unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m².
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG begründet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Obrigheim.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 1,0 ha.

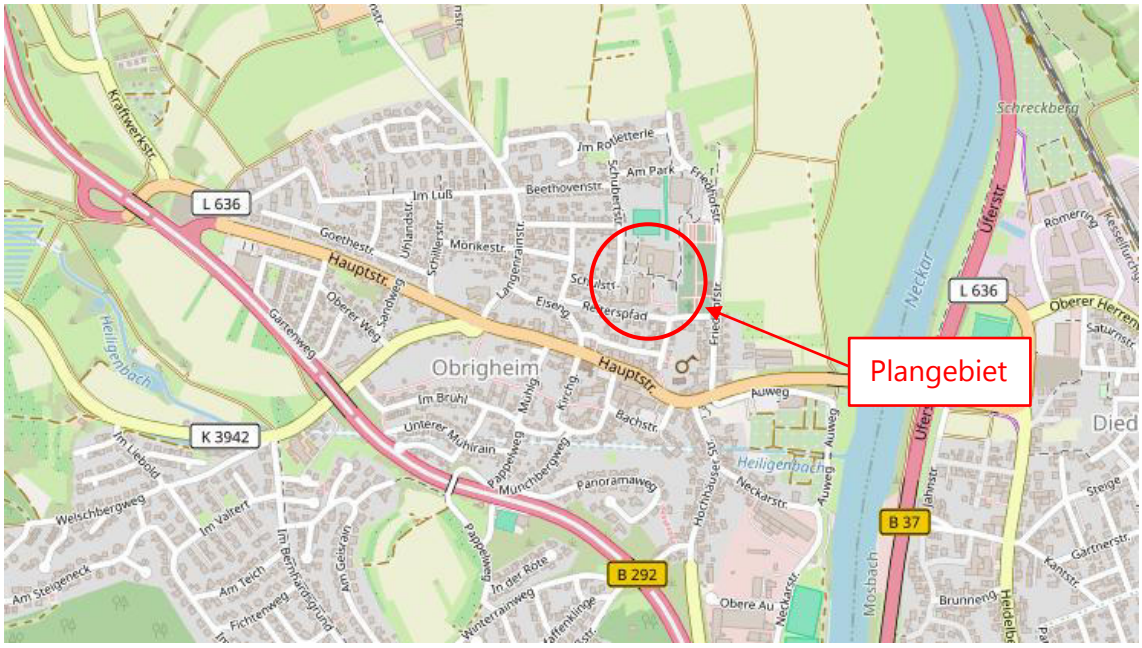

Abb. 1: Lageplan (Quelle: OpenStreetMap Contributers, openstreetmap.org/copyright, 20.10.2025)

3.2 Bestandssituation

Im Änderungsbereich befinden sich mehrere Gebäude: zentral liegt das Hauptgebäude der Gemeinschaftsschule, westlich das historische Schulhaus, im Nordwesten der Ganztagesbereich und im Süden das Sportgebäude mit Sporthalle und Gymnastikhalle. Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich größere versiegelte und unversiegelte Freiflächen, die dem Aufenthalt der Schüler während der Pause dienen.

Nördlich liegen das Schulgebäude der Realschule, die Neckarhalle sowie Sportfelder und Laufbahn und weitere Anlagen für sportliche Zwecke.

Im Umfeld befindet sich südlich, westlich und nordwestlich Wohnbebauung. Östlich grenzt der Friedhof an das Schulgelände.

Abb. 2: Bestandsituation/Luftbild (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW,14.10.2025)

Topographie

Durch die bestehende Bebauung ist das Gelände umfassend modelliert und teilweise terrassiert. Insgesamt fällt das Areal leicht in Richtung Osten ab.

Verkehrliche Erschließung

Das Areal ist sowohl von Schulstraße im Nordwest als auch vom Reiterspfad im Süden erschlossen. Hier befinden sich jeweils Parkplätze und die Zugänge zum Schulareal.

In der Schulstraße befinden sich außerdem die Haltestellen für die Schulbusse.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Im Bereich der Bebauungsplanänderung gilt aktuell der Bebauungsplan „Kolben / Untere Au“ (rechtskräftig seit dem 02.05.1986).

Dieser setzt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule fest.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern als Gemeinbedarfsfläche Schule dargestellt.

Die Planung folgt dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

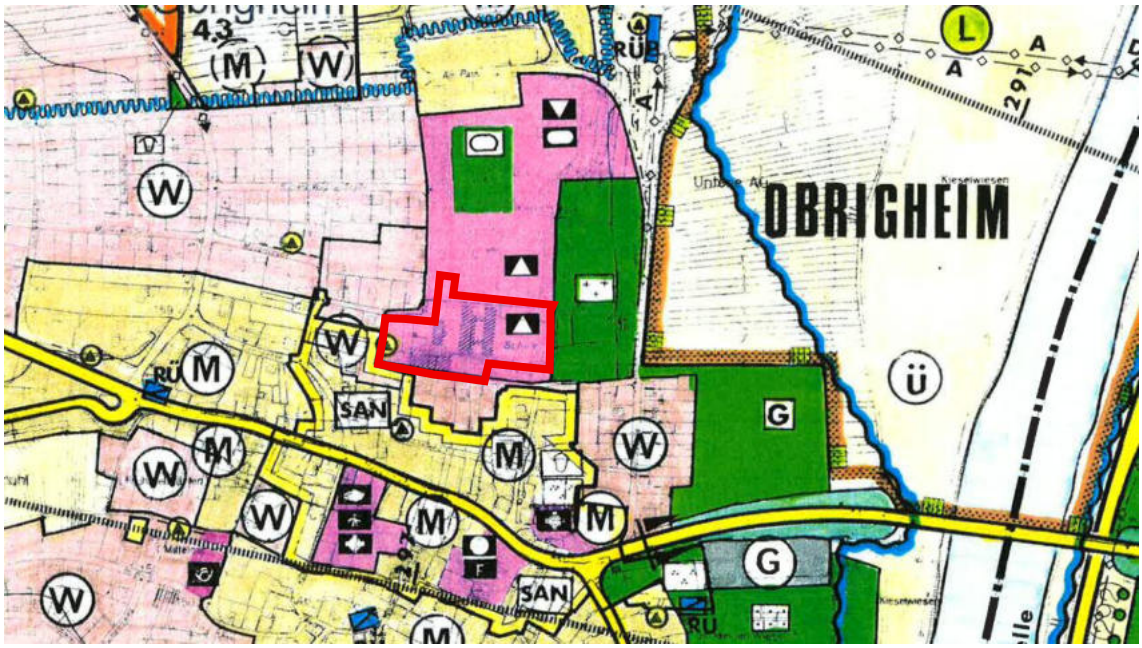

Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.2 Schutzgebiete

Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Der Planbereich liegt in einer Erschließungszone des Naturparks „Neckartal-Odenwald“. Das Schutzgebiet wird somit durch die Planung nicht tangiert.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Für die Erweiterung der Gemeinschaftsschule ist geplant, das Hauptgebäude neu zu strukturieren. Der Bereich zwischen den bestehenden Gebäudeteilen soll überdacht und als zentraler Gemeinschaftsbereich genutzt werden. Außerdem ist ein barrierefreier Zugang vom Reiterspfad mit Neuordnung der Stellplätze vorgesehen.

Der marode Pavillonbau des Ganztagesbereichs im Nordwesten des Änderungsbereichs soll durch einen zweigeschossigen Neubau mit einer Höhe von rd. 9 m ersetzt werden.

Ergänzend soll ein Funktionsbau für eine Umspannstation, Fahrradabstellplätze und Müllcontainer nordwestlich des Hauptgebäudes errichtet werden.

Zudem soll eine energetische Sanierung des Sportgebäudes im Süden erfolgen.

5.2 Umfang der Planänderungen

Da sowohl die Bestandsgebäude als auch der geplante Neubau die im Bebauungsplan „Kolben/Untere Au“ festgesetzten Baugrenzen überschreiten, werden diese entsprechend korrigiert bzw. angepasst. Dabei soll die Baugrenze für das Hauptgebäude um rund 10 m nach Norden erweitert werden. Im Nordwesten des Änderungsbereichs wird

die Baugrenze für das bestehende Sportgebäude um rund 14 m nach Westen erweitert. Im Süden erfolgt eine Erweiterung um rund 7 m nach Osten und geringfügig nach Süden. Im Norden wird zudem für den geplanten Funktionsbau ein ca. 13x13 m großes Baufenster festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt eine Neudefinition des unteren Bezugspunkts für die Traufhöhe, um den heutigen planungsrechtlichen Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf die Höhenfestsetzungen – gerecht zu werden. Hierzu wird die Bezugshöhe auf das Niveau des bestehenden Südeingangs des Hauptgebäudes mit einer Höhe von 156,0 m ü.NN festgelegt. Die festgesetzte maximale Traufhöhe bezieht sich im Änderungsbereich künftig auf diesen neu definierten Bezugspunkt. Die bestehenden und geplanten Gebäude halten auch unter Berücksichtigung des neuen Bezugspunkts die festgesetzte maximale Traufhöhe von 10,5 m ein.

Um eine flexible Neuordnung der Stellplätze im Süden des Änderungsbereichs zu ermöglichen, wird auf eine kleinteilige Festsetzung von Stellplätzen verzichtet und dort stattdessen eine großzügige Fläche für Stellplätze festgesetzt.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht daher im beschleunigten Verfahren nicht.

Hiervon unberührt bleibt jedoch die gesetzliche Verpflichtung, insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) bei dem planerischen Interessensausgleich zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen lässt sich Folgendes festhalten:

Durch den Abriss und Neubau eines Gebäudes entfällt im nordwestlichen Änderungsbereich eine kleine Grünfläche mit einigen Hecken, Sträuchern und einem größeren Nadelbaum. Im Norden entfallen voraussichtlich zwei weitere Bäume auf einer kleineren Grünfläche für die Errichtung des Funktionsbaus.

Durch die Änderung der Baugrenzen wird die Flexibilität hinsichtlich der Überbauung mit Gebäuden bzw. deren Lage erhöht. Die Überbaubarkeit der Flächen im Sinne der GRZ, die mit 0,4 beibehalten wird, ändert sich jedoch nicht. Es werden demnach planungsrechtlich keine zusätzlichen Eingriffe durch die Bebauungsplanänderung zugelassen.

Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter sind durch die Planung somit nicht zu erwarten.

Auch die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Hochwasserschutz und die Auswirkungen auf die Starkregensituation werden durch die

Bebauungsplanänderung nicht wesentlich berührt. Negative Auswirkungen auf diese Thematiken werden durch die Änderungen der Baugrenzen nicht erkennbar.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im Bereich eines nahezu vollständig durch die Schulgebäude und Außenanlagen bebauten Gebietes.

Beim späteren Abriss und Neubau von Gebäuden bzw. der Umstrukturierung und Sanierung bestehender Gebäude sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen. Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung wird daher verzichtet. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des § 44 BNatSchG unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Anfang 2026 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Obrigheim, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

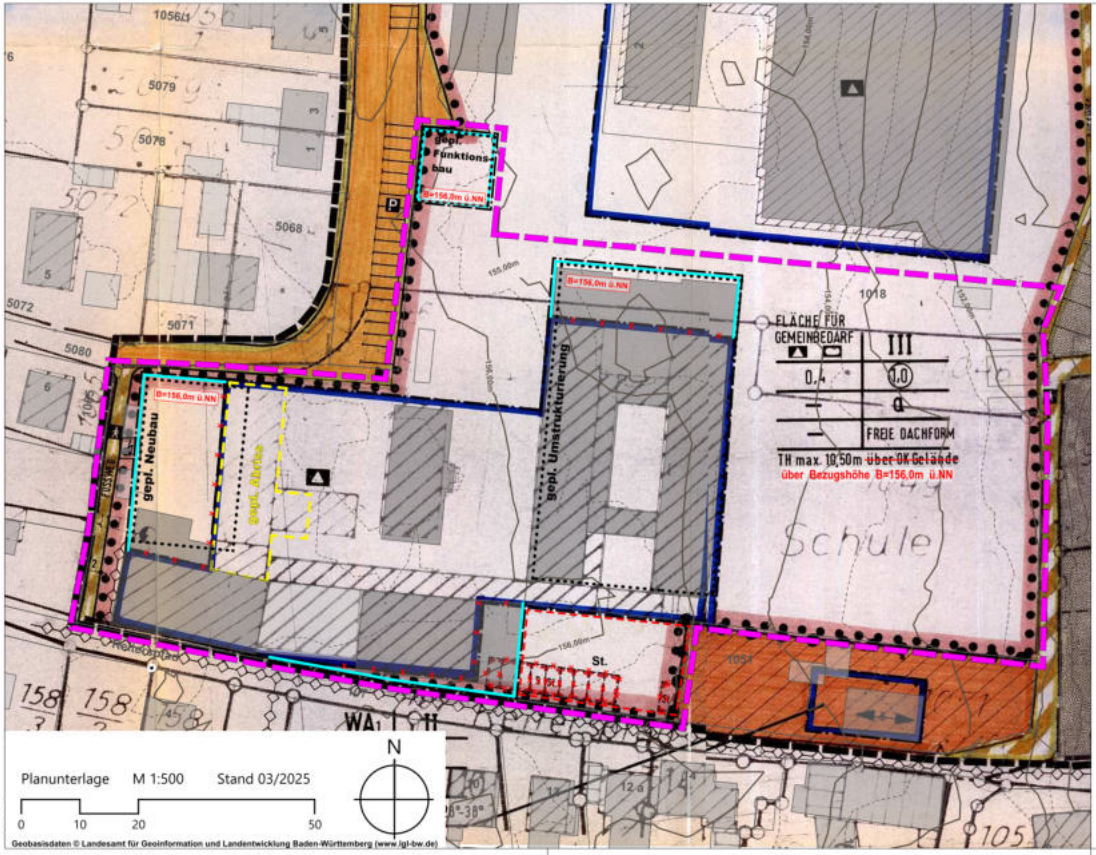

IFK-INGENIEURE
Mosbach
www.ifk-mosbach.de

ÜBERSICHTSPLAN (Grundlage OpenStreetMap, unmaßstäblich)

Unmaßstäblich, © OpenStreetMap Contributers, online unter https://www.openstreetmap.de/karte/

Umfang der Änderungen

1.1 Änderungsbereich

1.2 Baugrenze

1.3 B=156,0m ü.NN Bezugshöhe B in Meter über Normal-Null

Nr. 5.2 der textlichen Festsetzungen wird im Bereich der Bebauungsplanänderung wie folgt geändert:

5.2. Die im Bebauungsplan angegebenen max. zulässigen Traufhöhen beziehen sich gemäß ~~der jeweiligen~~ Eintragung auf ~~die OK Straße bzw. auf das natürliche Gelände,~~ **die festgesetzte Bezugshöhe B.**
~~Als Bezugspunkt letztgenannter Höhenfestsetzung wird das natürliche Gelände an der tiefsten Geländestelle, angrenzend an die bauliche Anlage, festgesetzt (natürliches Gelände = Gelände vor Beginn jeglicher Erdarbeiten).~~

1.4 St. Fläche für Stellplätze

1.5 wegfallende Festsetzungen

Darüber hinaus gelten die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Kolben/Untere Au" (siehe Anlage 3)

Ergänzende Darstellungen

2.1 bestehende Gebäude

2.2 bestehende Flurstücksgrenzen

2.3 Höhenlinien in 0,5 m - Schritten

KOMMUNALPLANUNG · TIEFBAU · STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak
Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach · Fon 06261/9290-0 · Fax 06261/9290-44 · info@ifk-mosbach.de · www.ifk-mosbach.de
IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

	Datum	Zeichen	Gefertigt:	Anlage	Zs
bearbeitet	01.12.2025	Lan			
gezeichnet	01.12.2025	Lan		Projekt Nr.	4173

Gemeinde: Obrigheim

Ortsteil: Obrigheim

Projekt: Bebauungsplanänderung

Kolben/Untere Au Teiländerung Schule

Planstand: Vorentwurf

Maßstab: 1 : 500

Die Gemeinde:

Obrigheim, den

Der Bürgermeister

1. Fertigung

Anlage 2

GEMEINDE OBRIGHEIM
NECKAR-ODENWALD-KREIS

BEBAUUNGSPLAN

GEWANN: "KOLBEN-UNTERE AU"

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 9-12 des Bundesbaugesetzes i.d.Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl.I S.949), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl.I S.1763), der § 9 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 08.08.1983 (GBl.S.397) und in Verbindung mit den §§ 73, 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Neufassung vom 28.11.1983 (GBl.S.770).

Obrigheim, den 7. November 1985

(Bürgermeister, Bürgermeister)

Planfertiger:
Hillenerd & Steinemann
Schulstraße 15
6923 Schwarzach
Tel. 07261/63423

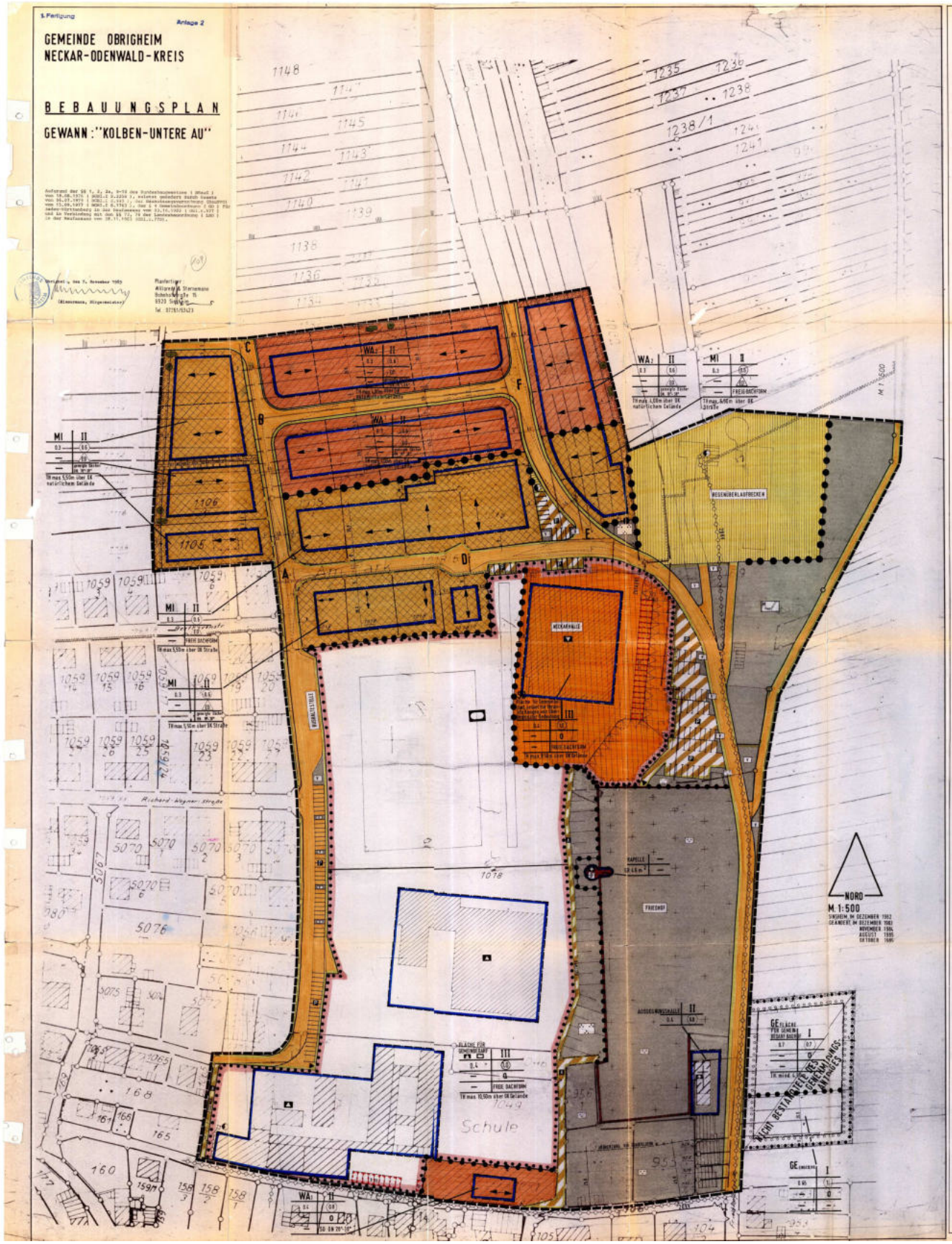

AI Zeichenlegende

Der Zeichenlegende liegt die Planzeichenverordnung (Planzeichenerlaß vom 30.07.1981 GMBl. I S. 833), in Kraft getreten am 01.11.1981, zugrunde.

Festsetzungen nach § 9 BBauG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BBauG)
1.1. Gebietsarten (§ 1 (1) 1. BauNVO)
1.1.1 MI — Allgemeines Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
1.2. Besondere Baugebiete (§ 1 (1) 2. BauNVO)
1.2.1 MK — Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
1.3. Sonstige Baugebiete (§ 1 (1) 4. BauNVO)
1.3.1 SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) dabei für Verwaltungen von Überregionaler Bedeutung
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BBauG)
2.1. Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)
2.1.1 0,3/0,4 — Grundflächenzahl
2.1.2 GR 1600 m² — zulässige Grundflächen
2.2. (0,5) 0,8 — Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
2.3. II/III — Zahl der Vollgeschossen als Höchstgrenzen (§ 16 BauNVO)
3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BBauG)
3.1. E — Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
3.1.2 (D) — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.2. a — Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO) - die 3.1., jedoch keine Gebäudelängen bis 100 m zulässig -
4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2. BBauG)
4.1. Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
5. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2. BBauG)
5.1. Hauptfirstrichtung
6. Begrünung von Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 4. BBauG)
6.1. St Stellplätze
7. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 (1) 2. § 9 (1) 5. BBauG)
7.1. Flächen für den Gemeinbedarf
7.1.1 Schule
7.1.2 K kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtg.
7.1.3 S sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtg. - Bier Schulsportplatz -
8. Begrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10. BBauG)
8.1. Sichtdreieck-Anfahrtsichtweite 3 m/55 m nach RAS-K
9. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11. BBauG)
9.1. Straßenverkehrsfläche
9.2. Straßenbegrenzungslinie
9.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
9.3.1 F öffentliche Parkfläche
9.3.2 B Fußgängerbereich
9.4. Stra-ßen, Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche
9.4.1 Ausfahrt
9.5. Verkehrsgrünfläche
10. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12. BBauG)
10.1. Umspannstation
10.2. Regenüberlaufbecken
11. Anpflanzungs- und Bindungsmaßnahmen (§ 9 (1) 13. BBauG)
11.1. Unterstrich, 20 m
12. Grünflächen (§ 9 (1) 15. BBauG)
Öffentlich — Private
Sportanlage — Kleingärten
Friedhof
13. Begrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 (1) 16. BBauG)
13.1. Hochwasserlinie HQ 5
14. Gas-, Öl- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21. BBauG)
14.1. Abwasserleitungsrecht
15. Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25. BBauG)
15.1. Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25. a BBauG)
15.1.1 Baum
15.1.2 Strauch
16. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
17. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)
18. Sonstige baulichen Anlagen (§ 9 (1) BBauG)
18.1. EK Überfahrt
18.2. TR Trafohäuschen
19. Dachform und Dachneigung
19.1. SD Satteldach
19.2. Dachneigung Mindest-/Höchstgrenzen
19.3. FREE DACHFORM Freie Dachform
20. Bemaßungen für die Straßenbreiten und für den Gebäudeabstand (§ 5 (2)4., § 9 (8), § 28 § (3) BBauG)
20.1. 4,5 Straßenbahngleise
20.2. Straßenbreiten

Pflichten der Bebauungsplanes:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl/Grundfläche	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform
Bauf. Bzw. Baugrenzen in Verb.	Dachform und Dachneigung

Planung:
Hillenerd & Steinemann
Ausführen und Stadtplaner
Schulstraße 15
6923 Schwarzach
Tel.-Nr. 07261/63423

1. Fertigung

Anlage 1

Willaredt & Sternemann
Architekten und Städteplaner
Bahnhofstraße 15
6920 Sinsheim
Tel.-Nr. 07261/63423

S C H R I F T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

zum Bebauungsplan "Kolben / Untere Au"

Gemeinde Obrigheim

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BBauG)

1.1. Gemäß § 1 (4) BauNVO ist das Allgemeine Wohngebiet in ein WA 1- und WA 2-Gebiet gegliedert.

1.1.1. Im WA 1 werden Ausnahmen nach § 4 (3) 6. BauNVO gemäß § 1 (6) 1. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2. Im WA 2 werden Ausnahmen nach § 4 (3) 6. BauNVO gemäß § 1 (6) 2. für allgemein zulässig erklärt, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

1.2. Im MI werden Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO gemäß § 1 (6) 1. BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Bauweise (§ 9 (1) 2. BBauG)

2.1. Abweichende Bauweise (a) (§ 22 (4) BauNVO)

Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf "Schule" ist die abweichende Bauweise (1) festgesetzt. Es gelten die Vorgaben der offenen Bauweise des § 22 (2) BauNVO mit der Abweichung, daß Gebäudelängen bis 100 m als zulässig erklärt werden.

3. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10. BBauG)

3.1. Sichtwinkel

Im Bereich der Sichtwinkel sind bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Bepflanzungen etc. bis max. 0,70 m über OK-Straße zulässig.

3.2. Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche im SO-Gebiet für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung ist zu begrünen.

4. Pflanzbindung (§ 9 (1) 25 a BBauG)

4.1. Die mit einer Pflanzbindung belegten Flächen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

5. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

5.1. Erdgeschoßfußbodenhöhe

Im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet wird die Erdgeschoßfußbodenhöhe auf max. 0,60 m über OK-Straße festgesetzt.

5.2. Die im Bebauungsplan angegebenen max. zulässigen Traufhöhen beziehen sich gemäß der jeweiligen Eintragung auf die OK-Straße bzw. auf das natürliche Gelände.

Als Bezugspunkt letztgenannter Höhenfestsetzung wird das natürliche Gelände an der tiefsten Geländestelle, angrenzend an die bauliche Anlage, festgesetzt (natürliches Gelände = Gelände vor Beginn jeglicher Erdarbeiten).

6. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21. BBauG)

6.1. Das im Bebauungsplan dargestellte Leitungsrecht ist zugunsten der Gemeinde Obrigheim ausgewiesen.

7. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 (1) BauNVO)

7.1. Innerhalb der als Minigolf ausgewiesenen Grünfläche sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck Minigolf dienen und der Eigenart der Nutzung nicht widersprechen. Zulässig sind z. B. Kiosk, Kassenraum, Überdachungen, Spielgeräte usw.

B Örtliche Bauvorschriften (§ 73 LBO)

1. Dachform

1.1. Im WA und MI sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 18° bis 38° zulässig.

2. Außenanlagen (§ 73 (1) 5. LBO)

2.1. Grundstücksabgrenzungen

Die Baugrundstücke sind entlang den öffentlichen Verkehrsflächen mit mind. 0,10 m, jedoch max. 0,25 m hohen Einfassungen (Saumsteine, Kantensteine, Sockel) zu versehen.

2.2. Einfriedigungen

Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von max. 0,70 m über OK-Gehweg nicht überschreiten.

3. Niederspannungsfreileitungen (§ 73 (1) 4. LBO)

3.1. Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Das Versorgungsnetz ist als Erdkabel auszuführen.

C Hinweise

1. Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Tiefbrunnens der Wasserversorgung Obrigheim.
   Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

2. Für Teilbereiche des Plangebietes wird derzeit die Landschaftsschutzverordnung "Neckartal III" erstellt.
   Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. Werden bei Durchführung des Bebauungsplanes bisher unbekannte Funde entdeckt, so sind diese unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden.

4. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes werden die in der Anlage dargestellten Bebauungspläne "Kolben / Untere Au" vom 02.05.63 und "Kolben / Untere Au" vom 22.02.68 aufgehoben.

Aufgestellt : Sinsheim, am 03.09.85
Gl/Ru

WILLAREIT + STERNEMANN
ARCHITEKTEN UND STADTEP. ARTB
BAHNHOFSTR. 5, TEL. 07261/52290
6920 SINSHEIM

GEMEINDE OBRIGHEIM

Obrigheim, den 7. Nov. 1985

-Zimmermann, Bürgermeister-

BV/169/2025
Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Hauptamt	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Gemeinderat (Entscheidung)	11.12.2025

Sachverhalt
Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde zuletzt im Dezember 2016 aktualisiert. Aufgrund des plötzlichen Todes von Bürgermeister Walter am 1. Juli 2025 mussten die Bürgermeister-Dienstgeschäfte unmittelbar von dessen drei ehrenamtlichen Stellvertreter bis zum Amtsantritt eines neuen Bürgermeisters weitergeführt werden. Die Wahl zum neuen Bürgermeister fand am 28. September 2025 statt, der gewählte Bürgermeister Sienholz trat sein Amt zum 1. November 2025 bei der Gemeinde Obrigheim an.

Volle vier Monate führten die Bürgermeisterstellvertreter aufgeteilt in gewissen Abständen die Dientsgeschäfte im Rathaus weiter und nahmen auch an den Wochenenden repräsentative Veranstaltungen wahr. Somit waren die Bürgermeistersetellvertreter während dieser Zeit nicht nur einer doppelten Arbeitssituation, nämlich der originären sowie die Vertretung im Rathaus, sondern auch zeitlichen und finanziellen Einbußen bei ihren Arbeitgeber ausgesetzt gewesen.

Da ein derartige, vollumfängliche und über einen längeren Zeitraum stattfindende Vetretung des Bürgermeisters in der gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit keine Berücksichtigung findet, soll eine Änderung hierzu erfolgen, um auch für zukünftige Situationen und unterschiedliche Berufs-/Personengruppen, z.B. Selbständige und haushaltsführende Personen, Klarheit zu schaffen.

Demnach soll § 3 Aufwandentschädigung ergänzt bzw. mit neuen Abschnitten erweitert werden. Bei der Entschädigungshöhe für Selbständige i.H.v. 25,00€/Stunde und bei der Entschädigungshöhe für haushaltsführende Personen i.H.v. 10,00€/Stunde wurde sich an der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Obrigheim orientiert.

Die Änderung der Satzung soll rückwirkend zum 01.07.2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Obrigheim in der Fassung des in dieser Verwaltungsvorlage enthaltenen Satzungsentwurfs.

Anlage/n

1	Änderungssatzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemeinde Obrigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

ENTWURF

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.09.2013, zuletzt geändert am 15.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird der Absatz 2 mit dem Buchstabenzusatz a) ergänzt. Nach Absatz 2 a) wird folgender Buchstabenzusatz b) mit folgendem Satz ergänzt:**
   (2) a) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeister-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.
   Es werden die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge mit einem Zuschlag von 50 % gewährt. Der Zuschlag von 50 % entfällt, wenn lediglich repräsentative Aufgaben bei Verhinderung des Bürgermeisters wahrgenommen werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
   b) Bei Abwesenheit länger ab drei Wochen des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter bei Führung von Dienstgeschäften und Repräsentationsaufgaben auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren entstandenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Sollte kein Verdienstausfall geltend gemacht werden, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter den jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde. Hierauf wird ein Zuschlag von 5,00€/Stunde gewährt. Steuern, die abzüglich des monatlichen Freibetrages anfallen, werden von der Gemeinde übernommen.

2. **§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird folgender § 3b eingefügt:**
   § 3b Entschädigung für Selbstständige
   Selbständige Personen erhalten auf Antrag für ehrenamtliche Tätigkeiten an Arbeitstagen in der Zeit zwischen 07.00 und 17.00 Uhr eine Entschädigung von 25,00€/Stunde, sofern im Einzelfall nicht ein höherer Verdienstausfall nachgewiesen wird.

3. **§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird folgender § 3c eingefügt:**
   § 3c Entschädigung für haushaltsführende Personen
   Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten anstelle eines Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei ehrenamtlicher Tätigkeit eine Entschädigung von 10,00€/Stunde in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen).

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 11.12.2025

Thorsten Sienholz
Bürgermeister

BV/191/2025
Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obrigheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Hauptamt	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Gemeinderat (Entscheidung)	11.12.2025

Sachverhalt
Die Verwaltung hat auf Grundlage der veröffentlichten Mustersatzungen des Gemeindetags Baden-Württemberg die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung der Gemeinde Obrigheim überarbeitet.

Die Satzung über den Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr Obrigheim wurde zuletzt im April 2024 aktualisiert. Nach einer Neukalkulation der Kosten hat sich die Gemeinde Obrigheim dazu entschieden, die Kostenersatzleistungen an den aktuellen Stand anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKeS) der Gemeinde Obrigheim in der Fassung des in dieser Verwaltungsvorlage enthaltenen Satzungsentwurf.

Anlage/n

1	Änderung Kostenersatzsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obrigheim

Gemeinde Obrigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

Entwurf

2. Ä n d e r u n g
d e r
S a t z u n g

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obrigheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FWKeS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 11. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen am 15. November 2012, zuletzt geändert am 18. April 2024, wird wie folgt geändert:

1. **Anlage zu § 5 Absatz 1 Höhe des Kostenersatzes**

   In Nummer 1 a) wird die Angabe von 9,50 Euro auf 13,50 Euro ersetzt
   In Nummer 1 b) wird die Angabe von 5,00 Euro auf 6,00 Euro ersetzt

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 11. Dezember 2025

Thorsten Sienholz

Bürgermeister

BV/190/2025
Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie Anerkennung, Würdigung und Ehrung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Obrigheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Hauptamt	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Gemeinderat (Entscheidung)	11.12.2025

Sachverhalt
Die Verwaltung hat auf Grundlage der veröffentlichten Mustersatzungen des Gemeindetags Baden-Württemberg die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Obrigheim überarbeitet.

Die Satzung über die Entschädigung für die Freiwillige Feuerwehr Obrigheim wurde zuletzt im Oktober 2021 aktualisiert und soll an den aktuellen Stand angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Obrigheim in der Fassung des in dieser Verwaltungsvorlage enthaltenen Satzungsentwurfs.

Anlage/n

1	Änderung Kostenentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Obrigheim

Gemeinde Obrigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

Entwurf

1. Ä n d e r u n g
d e r
S a t z u n g

über die Entschädigung sowie Anerkennung, Würdigung und Ehrung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Obrigheim (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 11.Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung sowie Anerkennung, Würdigung und Ehrung ehrenamtlich tätigen Angehörigen, beschlossen am 07. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Entschädigungen für Einsätze**
   In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe von 5 Euro durch die Angabe von 6 Euro ersetzt.
   In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe von 25 Euro durch die Angabe von 30 Euro ersetzt.

2. **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**
   In Absatz 4 werden die Angaben von

für Lehrgäng bis zu 20 Unterrichtsstunden	20 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	30 Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	60 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	80 Euro.

   durch die Angaben wie folgt ersetzt:

für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	30 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	40 Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	70 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	90 Euro.

3. **§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**
   In Satz 1 wird die Angabe von 5 Euro durch die Angabe von 6 Euro ersetzt.

4. **§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**
   In den Absätzen 1 bis 3 wird die Angabe von 5 Euro durch die Angabe von 6 Euro ersetzt.

5. **§ 6 Zusätzliche Entschädigungen**
   In Absatz 1 werden die Angaben von

   durch die Angaben wie folgt ersetzt:

Gesamtkommandant	200,00 Euro/Monat
Abteilungskommandant Obrigheim	500,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandanten Asbach und Mörtelstein	400,00 Euro/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehren	100,00 Euro/Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr (Team)	200,00 Euro/Jahr
Gerätewart Fernmeldetechnik (Gesamtwehr)	100,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart (Gesamtwehr)	450,00 Euro/Jahr
Kassier	60,00 Euro/Jahr
Schriftführer	50,00 Euro/Jahr

   Es werden folgende Angaben eingefügt:

Gerätewart Information u. Kommunikation (IuK)	350,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart (Hilfskraft)	150,00 Euro/Jahr
Team Öffentlichkeitsarbeit	200,00 Euro/Jahr
Stellv. Atemschutzgerätewart	350,00 Euro/Jahr

6. **§ 8 Besondere Leistungen**
   In Absatz 2 werden die Angaben von

für 15 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 40 Euro;
für 25 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 50 Euro;
für 40 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 65 Euro;
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 90 Euro

   durch die Angaben wie folgt ersetzt:

für 15 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 50 Euro;
für 25 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 60 Euro;
für 40 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 75 Euro;
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 100 Euro

   In Absatz 4 werden die Angaben von

für 20 Jahre Schriftführertätigkeit	ein Präsent im Wert von 50 Euro
für 20 Jahre Kassier	ein Präsent im Wert von 50 Euro

für 20 Jahre Gerätewart mit Sonderfunktionen	ein Präsent im Wert von 50 Euro
für 20 Jahre Mitgliedschaft im Feuerwehrausschuss	ein Präsent im Wert von 50 Euro

durch die Angaben wie folgt ersetzt:

für 20 Jahre Schriftführertätigkeit	ein Präsent im Wert von 60 Euro
für 20 Jahre Kassier	ein Präsent im Wert von 60 Euro
für 20 Jahre Gerätewart mit Sonderfunktionen	ein Präsent im Wert von 60 Euro
für 20 Jahre Mitgliedschaft im Feuerwehrausschuss	ein Präsent im Wert von 60 Euro

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 11. Dezember 2025

Thorsten Sienholz

Bürgermeister

IV/048/2025
Informationsvorlage
öffentlich

Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Obrigheim für das Haushaltsjahr 2026

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Rechnungsamt	Rechnungsamt

Beratungsfolge

Datum	*Gremium*	*Zuständigkeit*
11.12.2025	Gemeinderat	Kenntnisnahme

Sachverhalt
Der Haushaltsplanvorentwurf ist den Mitgliedern des Gemeinderates im November 2025 zugegangen und war Grundlage der Klausurtagung am 22. November 2025. Im Prozess der Haushaltsplanung ergaben sich seitdem zwei Änderungen.

Der Haushaltsplanvorentwurf wurde entsprechend den in der Anlage aufgeführten Positionen geändert.

Insgesamt verändern sich die Ergebnisse des
Ergebnishaushaltes um -142.000,- € auf -3.589.368,- €
und des
Finanzhaushaltes um -142.000,- € auf -8.718.268,- €

Die Veränderung des Ergebnishaushaltes resultiert aus der Sonnenschutzfolie der Realschule und allgemeinen Straßenunterhaltungsmaßnahmen.

Die Änderung dieser zahlungswirksamen Positionen führt zu einer Erhöhung des Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit und somit letztendlich auch des gesamten Finanzierungsmittelbedarfs.

In der Anlage ist der aktuelle Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt.
Die Verabschiedung des Haushaltsplanes soll in der Gemeinderatssitzung am 22. Januar 2026 erfolgen.

Finanz. Auswirkung

Anlage/n

5	Haushaltssatzung 2026
4	Veränderungen zum Vorentwurf 2026_

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Obrigheim für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	16.799.265
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendung von	20.388.633
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.589.368
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.589.368

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.122.965
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.857.233
2.3 **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.734.268
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.984.000
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.984.000
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.718.268
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-8.718.268

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 0,- EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 26.000.000,- EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.040.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Für die Realsteuern gilt die Hebesatzsatzung der Gemeinde vom 07. November 2024.

Nachrichtlich: Die Steuersätze (Hebesätze) betragen

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 440 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 530 v. H.
   der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 290 v.H.
   der Steuermessbeträge.

Obrigheim, den 22. Januar 2026

……..
Sienholz, Bürgermeister

Änderungen zum Haushaltsplanvorentwurf 2026

Ergebnishaushalt

			Ansatz alt	Ansatz neu	Veränderung
21100401	Betrieb von Realschulen	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	55.000 €	80.000 €	25.000 €
54100101	Gemeindestraßen	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	13.000 €	130.000 €	117.000 €

Veränderungen im Ergebnishaushalt gesamt: **142.000,00 €**

Finanzhaushalt

Verwaltungstätigkeit	**Ansatz alt**	**Ansatz neu**	**Veränderung**
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts:	-2.592.268 €	-2.734.268 €	-142.000 €

Investitionstätigkeit	**Ansatz alt**	**Ansatz neu**	**Veränderung**
			0 €

Finanzierungstätigkeit	**Ansatz alt**	**Ansatz neu**	**Veränderung**
			0 €

Veränderungen Finanzhaushalt gesamt: **-142.000 €**

BV/187/2025
Beschlussvorlage
öffentlich

Preisanpassung der Bewirtschaftung der Johannes-Diakonie in der Schulmensa zum 01.01.2026

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Hauptamt	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Gemeinderat (Entscheidung)	11.12.2025

Sachverhalt

Die Johannes-Diakonie in Schwarzach, zuständig für die Bewirtschaftung der Schulmensa unterhalb der Neckarhalle, teilt mit Schreiben vom 29.09.2025 mit, dass diese zum 01.01.2026 eine weitere Lebensmittelsteigerung von 3% erhlalten werden. Der Preis für ein Mittagessen werde sich dadurch ab dem 01.01.2026 von derzeit 4,60 € auf 4,73 € erhöhen. Da der Stundenverrechnungssatz im Schreiben nicht genannt wird, ist davon auszugehen, dass dieser konstant bei 33,13 € bleibe.

Die letzte Preiserhöhung gab es seitens der Johannes-Diakonie zum 01.01.2025. Damals beschloss der Gemeinderat die dauerhafte Übernahme des gestiegenen Stundenverrechnungssatzes von 32,17 € auf 33,13 € mit Beginn der Preisanpassung zum 01.01.2025. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Gemeinde die Differenz zwischen der damals neuen Preisanpassung von 4,50 € auf 4,60 €, also 0,10 € pro Mittagessen, aufgrund der Vereinfachung der Abrechnung, übernehme.

Auch für die aktuelle Preiserhöhung pro Mittagessen auf 4,73 € schlägt die Verwaltung aufgrund der Vereinfachung der Abrechung und vor allem der immer sinkenden Abnehmerzahlen von Mittagessen dem Gemeinderat vor, auch hier die Differenz von 0,23 € durch die Gemeinde zu übernehmen, so dass das Mittagessen mit 4,50 € den Schüler*innen preislich unverändert angeboten werden könne.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Differenz von 0,23 € pro Mittagessen zwischen dem neuen Preis ab dem 01.01.2026 pro Mittagessen von 4,73 € und dem vom Gemeinderat festgelegten Verkaufspreis von 4,50 €, so dass dieser für die Schüler*innen konstant bleiben kann.

Anlage/n
Keine

BV/185/2025
Beschlussvorlage
öffentlich

Weihnachtsbäume für die Bediensteten der Gemeinde Obrigheim aus eigener Christbaumkultur

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Hauptamt	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Gemeinderat (Entscheidung)	11.12.2025

Sachverhalt
Bürgermeister Sienholz und der Gemeinderat drücken in gewisser Regelmäßigkeit in ihren Stellungnahmen und Reden u.a. den Dank für die geleistete Arbeit der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung aus.

In den vergangenen Jahren beschloss der Gemeinderat bereits, passend zur Jahreszeit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Geste des Dankes einen Weihnachtsbaum aus einer gemeindlichen Kultur erhalten sollten.

Die Aktion kam bei den Bediensteten sehr gut an und man freute sich über diese kleine Anerkennung der Arbeit.

Daher schlägt die Verwaltung auch dieses Jahr vor, es erneut nicht nur bei den Worten des Dankes zu belassen, sondern dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Dankbarkeit der Gemeinde in Form eines Weihnachtsbaumes auch mit nach Hause nehmen und sich bis ins neue Jahr hinein daran erfreuen zu können.

Die Zuständigkeit für solche Freigiebigkeitsleistungen liegt beim Gemeinderat. Somit bedarf dies der Zustimmung des Gemeinderates.

Um zusätzliche Aufwendungen zu reduzieren sollen die Mitarbeiter die Bäume am offiziellen Verkaufstag erhalten.

Finanzielle Auswirkungen
Insgesamt wird von maximalen Aufwendungen von ca. ca. 1.600,- € ausgegangen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bediensteten der Gemeinde Obrigheim auch im Jahr 2025 einen Christbaum aus den gemeindlichen Kulturen als Freigiebigkeitsleistung, als Dank für die geleistete Arbeit, erhalten sollen.

Anlage/n
Keine

BV/188/2025
Beschlussvorlage
öffentlich

Annahme und Weiterleitung von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO durch den Gemeinderat

Organisationseinheit:	*Verantwortlich*
Rechnungsamt	Vierling, Günther

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Gemeinderat (Entscheidung)	11.12.2025

Sachverhalt

Annahme und Weiterleitung von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO durch den Gemeinderat

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden. In der Regel ist über die Annahme von Spenden in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu beschließen.
Um die Transparenz des Spendenvorganges hinreichend sicherzustellen ist es erforderlich, dass gegenüber dem Gemeinderat künftig bei Entgegennahme einer Spende durch den Bürgermeister sämtliche maßgebende Tatsache und Unterlagen offengelegt werden und die Beschreibung des Beziehungsverhältnisses zwischen der Gemeinde und dem Geber kenntlich gemacht wird.

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.07.2006 hinsichtlich der Annahme und Verfahrensweise von Spenden, wurden die in der Anlage aufgeführten Spenden in Höhe von insgesamt 3.301,00 Euro unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates entgegengenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in der beigefügten Anlage aufgelisteten Spenden in Höhe von insgesamt 3.301,00 Euro.

Anlage/n

1	GR-Übersicht 2025

Entgegennahmen des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung

Folgende Spende(n), Schenkung(en) oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) gemäß § 78 Abs. 4 GemO durch den Bürgermeister entgegengenommen:

Datum der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung	Höhe/Wert der Zuwendung €	Zuwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/in
25.09.2025	Förderverein Sportfreunde der Realschule Obrigheim e.V., Schubertstr. 2, 74847 Obrigheim	Geldzuwendung	1.000,00 €	Schulpaner 2025/2026 der Realschule	keine, keine Spendenbescheinigung
15.10.2025	Ihre Volksbank eG Neckar Odenwald Main Tauber, Franken-Passage 2 97941 Tauberbischofsheim	Geldzuwendung	250,00 €	Weihnachtsbaumaktion 2025 der Gemeinde Obrigheim	Hausbank (ehem. Voba Mosbach), keine Spendenbescheinigung, da Reinertragsnachweis
12.11.2025	Förderverein der Realschule Obrigheim e.V., Schubertstr. 2, 74847 Obrigheim	Geldzuwendung	551,00 €	Schulpaner 2025/2026 der Realschule (1 Euro/Schüler)	keine, keine Spendenbescheinigung
18.11.2025	Förderverein der Realschule Obrigheim e.V., Schubertstr. 2, 74847 Obrigheim	Geldzuwendung	750,00 €	Spendenweiterleitung der Firmen MPDV, Läpple, Käsmann, Leutz für Schulplaner 2025/2026 der Realschule	keine, keine Spendenbescheinigung
21.11.2025	SV Germania Obrigheim, Abt. Tischtennis, Eisengasse 11, 74847 Obrigheim	Geldzuwendung	600,00 €	Spende für die "Schwätzlebank" auf dem Rathausvorplatz	örtlicher Verein
25.11.2025	Stefan Mütz, Werner-von-Siemens-Str. 10, 74847 Obrigheim	Geldzuwendung	100,00 €	Spende an Jugendfeuerwehr Obrigheim	Gemeinderat & Mitglied der Feuerwehr Obrigheim
25.11.2025	Stefan Mütz, Werner-von-Siemens-Str. 10, 74847 Obrigheim	Geldzuwendung	50,00 €	Spende an die Feuerwehr Obrigheim	Gemeinderat & Mitglied der Feuerwehr Obrigheim
Gesamt:			**3.301,00 €**		